

663/197

Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung

über die Regierungsvorlage (387 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Dritte Rückstellungsgesetz abgeändert wird.

Im § 16, Abs. (3), und im § 18, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 54, über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (Drittes Rückstellungsgesetz) ist vorgesehen, daß die Vorsitzenden und deren Stellvertreter bei den Rückstellungskommissionen und Rückstellungsoberkommissionen sowie der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die Beisitzer bei der Obersten Rückstellungskommission „zum Richteramt geeignet“ sein müssen.

Nach der Publikation des Dritten Rückstellungsgesetzes sind gegen diese Fassung Bedenken dahingehend laut geworden, daß sie den genannten Organen nicht zweifelsfrei die verfassungsrechtliche Unabhängigkeit von Richtern verbürge, mit denen sie der Gesetzgeber jedenfalls ausstatten wollte.

Die vorliegende Novelle gibt nun den eingangs genannten Bestimmungen des Gesetzes eine Fassung, welche die Absicht des Gesetzgebers eindeutig zum Ausdruck bringt, indem kurz gesagt wird, daß die in Rede stehenden Organe der Kommissionen Richter sein müssen.

Die ausdrückliche Erwähnung, daß für die bei den Kommissionen verwendeten Richter die Altersgrenze außer Betracht bleibt, hat angesichts der vorgeschlagenen Neufassung ihren Sinn verloren und mußte daher weggelassen werden.

Hiebei ist noch zu bemerken, daß Richter, deren Weiterbelassung nach Erreichung der Altersgrenze von der Bundesregierung verfügt wurde oder die darauf als Rehabilitierte Anspruch haben (§ 14 b und § 14 c des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1946, zur Ergänzung des

Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 47, über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation (Gerichtsorganisationsgesetz 1945 — GOG. 1945), B. G. Bl. Nr. 99/46], selbstverständlich Richter im Sinne der Bundesverfassung sind. Dasselbe gilt für die richterlichen Funktionäre, die auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 9/1947, zur Sicherung des Personalbedarfes der Rechtspflege in Wiederverwendung stehen.

Durch die neue Fassung wird auch jeder Zweifel darüber beseitigt, daß alle Angelegenheiten, die vor die Rückstellungskommissionen gehören, von der Zuerständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sind. In diesem Zusammenhang muß eine Zitierung im Motivenbericht zur Regierungsvorlage richtiggestellt werden: Die von den Kollegialbehörden handelnde Stelle ist im Artikel 133, Z. 4, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 211/1946 (nicht 24/1946) enthalten.

Schließlich wird der Anlaß dazu benützt, dem vielfach geäußerten Wunsch Rechnung zu tragen, daß die Beschwerde an die Rückstellungsoberkommission in allen Fällen möglich sein soll, nicht nur — wie dies bisher § 21, Abs. (1), vorsah — wenn der Streitwert 1000 S übersteigt.

Der Ausschuss für Vermögenssicherung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 11. Juni 1947 der Vorberatung unterzogen und unverändert angenommen.

Der Ausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (387 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 11. Juni 1947.

Ludwig,
Berichterstatter.

Mayrhofer,
Obmann.